

5. Kanzelabkündigung zur KV-Wahl

Am 20.10.2024 wurde in der Kirchengemeinde Olching-Maisach ein neuer Kirchenvorstand gewählt. 19,17% der Wahlberechtigten haben ihre Stimme abgegeben, die meisten davon per Briefwahl. Zu den 9 Gewählten werden im November noch 3 Mitglieder berufen. Gemeinsam bilden die 9 Gewählten, die 3 Berufenen und die 3 Hauptamtlichen Pfarrpersonen (ggf. mit den Mitgliedern des Erweiterten Kirchenvorstands) den Kirchenvorstand.

Direkt gewählt wurden (Nennung in zufälliger Reihenfolge):

- Kerstin Wölfle
- Benedikt von Hößlin
- Lena Bauer
- Barbara Walton
- Tobias Ketzler
- Lara Thomas
- Laura Preuß
- Norbert Hansen
- Kerstin Bürgel

Die Wahl kann vom 27.10.2024 bis zum 03.11.2024 bei Pfarrer Steffen Barth als Vorsitzendem des Vertrauensausschusses angefochten werden.¹

1) Bestimmungen des Kirchenvorstandswahlgesetzes zur Anfechtung des Wahlergebnisses:

§ 20 Anfechtung des Wahlergebnisses.

(1) 1 Das Wahlergebnis kann von jedem im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses angefochten werden. 2 Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden ist; sie kann nicht darauf gestützt werden, dass Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu Unrecht vorgenommen oder abgelehnt worden sind.

(2) Der Vertrauensausschuss legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Dekan bzw. der Dekanin vor.

(3) 1 Über die Wahlanfechtung entscheidet der Dekanatsausschuss. 2 Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind, stellt er entweder die Ungültigkeit der Wahl der betreffenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder der gesamten Wahl fest; andernfalls wird die Wahlanfechtung abgewiesen.

(4) Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden.

(5) Ist die Ungültigkeit der Wahl eines Kirchengemeindegliedes rechtskräftig ausgesprochen, verfährt der Vertrauensausschuss nach § 18.